

Hygienekonzept des Ortsvereins Tettnang e.V. zur Wiederaufnahme der JRK-Gruppenstunden

Version 3

Ansprechperson für die örtlichen Behörden

Klaus Herberth

klaus.herberth@drk-tettnang.de

Der DRK Ortsverein Tettnang e.V. erlegt sich folgendes Hygienekonzept zur Wiederaufnahme der Gruppenstunden unter den aktuellen Bestimmungen und Richtlinien auf. Dieses Konzept ist auf Grundlage der

- aktuellen Corona-Verordnung,
- Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA,
- Erläuterungen zur Corona-VO der AGJF Baden-Württemberg und
- einer Handreichung des Badischen Jugendrotkreuzes auf Grundlage einer mit den zuständigen Ministerien und dem Landesgesundheitsamtes abgestimmten Vorlage des Landesjugendringes

erstellt und im Sinne von § 6 der CoronaVO auf die örtlichen Bedingungen ergänzt und angepasst.

Für die Wiederaufnahme der regelmäßigen Gruppenstunden gelten folgende Regelungen:

I. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen und Abstandsregelungen des Landes Baden-Württemberg der CoronaVO (§ 2 Absatz sowie § 4):

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die Hände werden mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

II. Gruppenangebote

Es finden regelmäßige Gruppenstunden mit feststehenden Teilnehmenden statt (vgl. § 11 Absatz 1, CoronaVO) die immer alle zwei Wochen Mittwochs von 17:30-18:45 Uhr bzw. 19:15-20:30 Uhr stattfinden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Angebote mit Singen und lautem Sprechen werden unterlassen.

- Sportlichen Aktivitäten und Spiele finden ohne Körperkontakt statt und werden im Außenbereich mit größeren Abstände zwischen den Personen durchgeführt.
- Alle Angebote werden von den zuständigen Gruppenleitungen begleitet, die Kinder und Jugendlichen werden ununterbrochen beaufsichtigt.
- Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände bzw. nutzen Handdesinfektionsmittel.
- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird im öffentlichen Raum durchgängig eingehalten. Bei Angeboten im nicht-öffentlichen Raum wird die Beachtung der Abstandsregelungen empfohlen.
- Alle Kinder und Jugendlichen, sowie die Gruppenleitung haben über die Dauer der Gruppenstunde mindestens eine medizinische Maske zu tragen (§ 2 Absatz 2 CoronaVO), soweit keine Ausnahme nach § 3 Absatz 3, CoronaVO vorliegt.

III. Teilnehmende

Die maximale Personenanzahl von 12 - 36, abhängig vom Inzidenzwert, Teilnehmenden (Teilnehmende und Betreuende) nach § 2 CoronaVO KJA/JSA wird nicht überschritten. Die Raumgröße gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln (CoronaVO §2). Des Weiteren gelten folgende Regelungen:

- Ausgeschlossen von der Teilnahme sind alle in § 8 CoronaVO genannten Personen, explizit genannt die folgenden:
 - Teilnehmende die in Kontakt mit Covid-19 Patient*innen standen, solange der Kontakt nicht 14 Tage zurückliegt;
 - Teilnehmende mit Symptomen eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperaturen haben sind vom Angebot ausgeschlossen;
 - besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen, wie z. B. Erkrankungen der Lunge, Mukoviszidose immunsuppressive Therapien, Krebs, Organspenden o. ä. sind.
- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt gemäß § 7 der CoronaVO. Hier wird die Teilnahme der Personen an den einzelnen Gruppenstunden dokumentiert. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme. Telefonnummer oder Adresse, ggf. Mail-Adresse der Teilnehmenden werden aufgrund des festen Gruppencharakters gesondert erhoben. Die Daten werden nach Ende des Angebots vier Wochen lang entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Diese werden im Falle von Infektionen dem

Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich gemacht. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufgeklärt.

- Die Regelungen dieses Hygienekonzeptes werden den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert. Dabei wird auf Fragen der Kinder und Jugendlichen eingegangen, um eine größtmögliche Akzeptanz der Regelungen zu erreichen.

IV. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten gewährleisten die Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen (CoronaVO § 2 sowie § 4).

- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten ausgestattet, dazu gehören:
 - Kinder- und jugendgerechte Hinweisschilder der Hygieneregulungen im Eingangsbereich, den Toiletten sowie den Gruppenräumen;
 - Im Eingangsbereich stehen Waschgelegenheiten für die Handhygiene zur Verfügung (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder falls nicht vorhanden Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln).
- Beim Besuch von Sanitärräumen wird besonders auf den Mindestabstand geachtet.
- Die Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden täglich gereinigt.
- Es wird gewährleistet, dass zwischen Teilnehmenden verschiedener zeitgleicher Angebote in unterschiedlichen Räumlichkeiten bei der Ankunft bzw. dem Verlassen kein Kontakt entsteht.
- Die Handkontaktflächen der Räumlichkeiten werden einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt, dazu gehören Material und Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.). Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, werden diese nach Benutzung gründlich gereinigt.
- Die Innenräume werden stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots gelüftet.

V. Gruppenleitungen

Das vorliegende Hygienekonzept wurde mit allen beteiligten Gruppenleitungen besprochen und erstellt. Als verantwortliche Person ist Klaus Herberth benannt. Diese steht dem Gesundheitsamt und den örtlichen Polizeibehörden für Informationen zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf dem Deckblatt zu finden. Des Weiteren gelten folgende Regelungen:

- Den betreuenden Personen vor Ort werden ausreichend Hygieneutensilien für die eigene Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Personen mit Krankheitssymptomen sind von den Betreuungsaufgaben ausgeschlossen. Ebenso sind Personen die aufgrund persönlicher Voraussetzungen und/oder mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf für Angebote, bei denen die Sicherheitsabstände nicht gewährleistet werden können, ausgeschlossen.

VI. Weitere Bestimmungen

Im Folgenden gelten weitere sonstige Bestimmungen für die Wiederaufnahme der Gruppenangebote.

- Kein Teilen von Essen oder Getränken
- Keine gemeinsame Nutzung von Geschirr/Besteck
- Eine gemeinsame Essenszubereitung findet nicht statt.

VII. Änderungsverlauf

- ♦ In Version 2 wurde eine Maskenpflicht eingeführt und die maximale Anzahl von Teilnehmenden auf 10 reduziert.
- ♦ Version 3 wurde auf die aktuelle Gesetzeslage aktualisiert. Hauptunterschiede sind das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske und die vom aktuellen Inzidenzwert abhängigen Teilnehmerzahl.